

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft: Akkreditivanspruch bei früher akzeptierten gleichartigen Abweichungen?

Die bei einem Akkreditiv vorzulegenden Dokumente müssen mit dem Wortlaut der Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Ist eine Bank, die den Verzicht eines Akkreditivauftraggebers bei Abweichungen der vorgelegten Dokumente akzeptiert hat, verpflichtet, gleiche Abweichungen bei einem späteren zugunsten desselben Begünstigten eröffneten Akkreditivs zu akzeptieren?

Die Volksbank Überall e.G. eröffnete im Auftrag ihres Kunden ein Akkreditiv zugunsten der As Usual Ltd. Während in der Handelsrechnung und der Packliste jeweils ein Bruttogewicht von 100 kg und ein Nettogewicht von 99 kg angegeben waren, wies das Konnossement ein Bruttogewicht von 500 kg und ein Nettogewicht von 490 kg aus, woraus sich ein Übergewicht von 391 kg ergab. Hintergrund hierfür war die Lieferung – zusammen mit anderen Waren – in ein Zolllager. Neun vorangegangene Akkreditive zugunsten desselben Begünstigten mit gleichartigen Abweichungen waren nach Einholung eines Verzichts auf Geltendmachung der Unstimmigkeiten bei dem Auftraggeber eingelöst worden. Der Begünstigte verlangt daher jetzt wieder Zahlung unter dem Akkreditiv. Zu Recht?

Grundsatz der Dokumentenstrenge

Im Akkreditivgeschäft gilt der Grundsatz der Dokumentenstrenge. Danach müssen die Banken die Dokumentenvorlage prüfen, um allein aufgrund der Dokumente zu entscheiden, ob diese ihrer äußeren Aufmachung nach eine „konforme Dokumentenvorlage“ zu bilden scheinen. Eine solche ist gegeben, wenn sie mit den Akkreditivbedingungen, den anwendbaren Bestimmungen der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive und dem Stan-

dard der internationalen Bankpraxis in Übereinstimmung steht. Nur eine streng konforme Dokumentenvorlage führt grundsätzlich zu einer Honorierungspflicht der Banken.

Ausnahmen hiervon im Sinne einer substantiellen Übereinstimmung werden jedoch immer wieder anerkannt. Warum denn nicht auch hier, da sich die Abweichungen doch aufgrund der Lieferung in ein Zolllager leicht erklären lassen?

**Wir setzen unsere Serie
mit neuen Folgen fort!**

Hört sich nicht schlecht an. Aber kommt der Akkreditivbegünstigte mit dieser Begründung wirklich durch? Schließlich kann die Bank das Konto des Akkreditivauftraggebers nicht mit dem gezahlten Akkreditivbetrag belasten, wenn dieser berechtigterweise einwenden könnte, die Bank hätte das Akkreditiv nicht einlösen dürfen. Wie ist die Rechtslage?

Präzedenzfall maßgebend?

Nach gefestigter Auffassung der ICC-Bankenkommission, deren Entscheidungen allgemein akzeptiert werden, verpflichtet die Tatsache, dass eine Bank in der Vergangenheit abweichende Dokumente mit oder ohne Verzichtserklärung des Akkreditivauftraggebers akzeptiert habe, sie grundsätzlich nicht dazu, eine gleiche Abweichung bei nachfolgenden Akkreditiven ebenfalls zu akzeptieren. Nicht selten argumentieren Akkreditivbegünstigte bei Unstimmigkeiten jedoch, dass diese aufgrund der Natur des Grundgeschäfts unbeachtlich seien. In einem vergleichbaren Fall stellte sich der Akkreditivbegünstigte bei Lieferungen in ein Zolllager auf den Standpunkt, dass sich abweichende Gewichts- und Mengenangaben zwischen dem Konnos-

sement und der Handelsrechnung oder der Packliste aus der Natur des Grundgeschäfts ergeben könnten und daher nicht relevant seien. Banken können und brauchen die Natur des Grundgeschäfts und die mangelnde Relevanz der Abweichungen im Grundgeschäft jedoch nicht zu bewerten. Die eingeschaltete ICC-Bankenkommission kam demgemäß zu dem Ergebnis, dass die eröffnende Bank nur verpflichtet sei, ausschließlich solche Dokumente unter einem Akkreditiv einzulösen, die mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Abweichungen in Bezug auf Menge und Gewicht in Dokumenten seien jedoch nicht akkreditivkonform. Auf einen Vertrauenstatbestand konnte sich der Akkreditivbegünstigte danach somit nicht berufen.

Die Entscheidungsgründe der ICC-Bankenkommission beziehen sich keinesfalls nur auf den hier vorliegenden oder einen ähnlichen Sachverhalt; vielmehr sind sie verallgemeinerungsfähig. Welche Lehren können denn nun daraus gezogen werden? Wichtig ist es, dass sich die Beteiligten des Grundgeschäfts bereits in dem Liefervertrag – ggf. nach vorheriger Abstimmung mit der Akkreditivbank – über die genauen Bedingungen des Akkreditivs einigen, die anschließend den Inhalt des Akkreditivauftrags bilden. Dann gilt wieder: „Et hätt noch immer jot jejange.“

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

